

6. Förderungserklärung

1. Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass mir (uns) eine auf Grund dieses Ansuchens gewährte Unterstützung nach Maßgabe der bestehenden „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008 in der Fassung der 5. Änderung, FinD-2015-183400/188 verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 13. Dezember 2021, Folge 26/2021 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien, gewährt wird und ich (wir) diese vorbehaltlos und für mich (uns) verbindlich anerkenne(n).
2. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) die Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses zur Kenntnis genommen habe(n), meine (unsere) Angaben vollständig und richtig sind und diese auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweise.
3. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass das Amt der Oö. Landesregierung Angaben über mich (uns) und sonstige im Antrag genannte Personen, soweit diese zur Erledigung des von mir (uns) gestellten Ansuchens auf Gewährung des Heizkostenzuschusses des Landes Oberösterreich eine wesentliche Voraussetzung bilden, bei den jeweils zuständigen Stellen und Personen, Behörden, Ämtern, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Organisationen, Instituten, karitativen Vereinen, Dienstgebern und sonstigen Personen einholt. Ich (Wir) nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass die Weiterleitung der angegebene(n) Daten an die Rechnungshöfe, die zuständigen Landesstellen, Behörden, Ämter und Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung des Heizkostenzuschusses ist.
4. Ich (Wir) erkläre(n) ferner, dass ich (wir) außer bei der im Antrag angeführten Stelle bei keiner weiteren Stelle um eine Förderung der Heizkosten angesucht habe(n).
5. Ich (Wir) übernehme(n) die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,
 - a) den hiezu beauftragten Landesorganen alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - b) bei wissentlich unrichtigen Angaben oder bewusst verschwiegener maßgebender Tatsachen, bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen oder Bedingungen bzw. vom Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß lit. a und b, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs.1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung binnen einer vom Amt der Oö. Landesregierung festgesetzten Frist zurückzuzahlen und die Feststellung der Rückzahlungspflicht bedingungslos anzuerkennen.
6. Ich (Wir) berechti(n)ge die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfeausführungsgesetz (Oö. SOHAG) darüber Auskunft einzuholen, ob von mir (uns) ein Antrag auf BMS bzw. SH gestellt wurde, ich (wir) aktuell Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe beziehe(n) oder im abgelaufenen Jahr 2020 bezogen habe(n).
7. Ich (wir) erkläre(n), dass ich (wir) die allgemeinen Informationen gemäß Art. 13 f und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung der datenverarbeitenden Verantwortlichen „Amt der Oö. Landesregierung“, „Bezirkshauptmannschaften“, „Träger der sozialen Hilfe“ und „Gemeinden/Magistrate“ zur Kenntnis genommen habe(n).

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person



Hinweis nach der EU Datenschutz-Grundverordnung

1. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger der Sozialhilfe sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
2. Datenschutzbeauftragte
Für das Amt der Oö. Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie für die Träger der Sozialhilfe:
 - KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610
 - Für den Magistrat der Stadt Steyr:
Datenschutz konform GmbH,
Hrn. Dkfm. Dieter Raible
Spittelwiese 6, 4020 Linz,
E-Mail: d.raible@dsgvo-konform.at
 - Für den Magistrat der Stadt Linz
Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
Tel.: +43 732 7070
E-Mail: datenschutz@mag.linz.at
 - Für den Magistrat der Stadt Wels:
Datenschutzbeauftragte der Stadt Wels,
Stadtplatz 1, 4600 Wels
Tel.: +43 7242 235-0
E-Mail: datenschutz@wels.gv.at
3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt gemäß § 67 Abs. 9 Oö. SHG 1998.
4. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Bezirksverwaltungsbehörden, Träger der Sozialhilfe und Mindestsicherung, ersuchte oder beauftragte Behörden.
5. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
7. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.
Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
8. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Weitere Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der EU Datenschutz-Grundverordnung der Antrag nur mit Unterschrift **aller** mit der antragstellenden Person gemeinsam im Haushalt gemeldeten Personen mit eigenem Einkommen (unabhängig ob Neben- oder Hauptwohnsitz und unabhängig, ob diese voll- oder minderjährig sind) bearbeitet werden kann.

Einwilligungserklärung der Personen im Haushalt mit eigenem Einkommen

- Ich willige ein, dass meine Daten (Name, Beruf, Höhe und Art des monatlichen Nettoeinkommens, Adresse, Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller) zum Zweck der Bearbeitung des Antrages auf Gewährung des Heizkostenzuschusses vom Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet werden.
- Widerruf: Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel.: +43 732 7720 - 15221 oder per E-Mail an so.post@ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- Daten werden zur Prüfung der Richtigkeit an folgende Empfänger übermittelt, soweit diese zur Erledigung des vom Antragsteller / von der Antragstellerin gestellten Ansuchens um Gewährung des Heizkostenzuschusses notwendig sind: Behörden, Ämter, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Organisationen, Institute, karitative Vereine, Krankenanstalten und Dienstgeber.
- Ich nehme die beigefügten „Allgemeine Informationen gemäß Art. 13 f und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung“ zur Kenntnis.

Datum	Name in Blockbuchstaben	Unterschrift

Richtlinien

für den Heizkostenzuschuss Aktion 2021/2022

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **EUR 175,00** bei Unterschreiten der in Punkt 4. festgesetzten Einkommensgrenze.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich).
3. Im Falle eines Umzugs während der Antragsfrist ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
4. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

• Alleinstehende	EUR 950,00
• Ehepaare/Lebensgemeinschaft	EUR 1500,00
• für jedes minderjährige Kind mit Familienbeihilfe	EUR 380,00
• für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt	EUR 520,00
• für jede weitere erwachsene Person im Haushalt	EUR 350,00
• Freibetrag Lehrlingsentschädigung	EUR 232,49
5. Die **Antragsfrist läuft vom 1. Februar 2022 bis zum 9. Mai 2022**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2021.
6. Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (mit eigener Küche, Sanitäreinheit und Wohn/Schlafraum) leben.
7. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). Personen, die ihren Brennstoff ausschließlich aus eigenen Energiequellen abdecken, haben keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss.
8. An unterhaltsberechtigten Kindern mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist.
9. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.
10. Der Heizkostenzuschuss kann Personen im laufenden Asylverfahren, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.
11. Für Haushalte, in denen eine Person oder mehrere Personen bis zum 31. Mai 2021 Leistungen aus der **bedarfsorientierten Mindestsicherung** bezogen haben, ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen.
12. Haushalte, in denen eine Person oder mehrere Personen im Jahr 2021 ganzjährig Leistungen aus dem **Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG)** bezogen haben, bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell ein Antrag auf Leistungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) gestellt wurde bzw. Leistungen bezogen werden, haben einen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss, sofern das das monatliche Netto-Haushaltseinkommen des Jahres 2021 die festgesetzten Netto-Einkommensgrenzen nicht übersteigt.
13. Die Antrag stellende Person berechtigt die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe nach Oö. SOHAG, darüber Auskunft einzuholen, ob die Antrag stellende Person einen Antrag auf BMS bzw. Sozialhilfe nach Oö. SOHAG gestellt hat, aktuell Mindestsicherung oder Sozialhilfe nach Oö. SOHAG bezieht oder im abgelaufenen Jahr 2021 bezogen hat.
14. **Allfällige Covid-19-bedingte Zuwendungen des Bundes sind nicht auf den Oö. Heizkostenzuschuss anzurechnen.**

Kontakt / Rückfragen

- Für **Antragstellende Personen**:
ist jeweils die entsprechende Wohnsitzgemeinde zuständig
- Dieses Formular ist **ausschließlich** bei der zuständigen **Wohnsitzgemeinde** oder **Magistrat** abzugeben.